

Bekanntmachung gemäß § 15 der Emissionsbedingungen

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs 1 der Bedingungen teilen wir Ihnen mit, dass die Bedingungen in § 5 Abs 3 insoweit im notwendigen Ausmaß unwirksam geworden sind, als dass das aufsichtsrechtlich zulässige Höchstmaß der verpflichtenden Mehrfachdividende in Höhe des 1,25 fachen der auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter des Emittenten zu leistenden Gewinnanteile nicht überschritten werden darf. Im darüber hinaus in § 5 Abs 3 der Bedingungen festgelegten Ausmaß (eines mindestens weiteren 0,25 fachen) ist die Bestimmung daher als unrechtmäßiger Bestimmungsteil nach § 18 Abs 1 der Bedingungen automatisch außer Kraft getreten und daher nicht mehr verbindlich.